

Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (M.Ed. – SoPäd)

vom 17.08.2012

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), die folgende „Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Sonderpädagogik)“ in der Fassung vom 21.10.2011 (AM 5/2011, S. 283, berichtigt AM 6/2011, S. 425) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 17.07.2012 vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 6 Abs. 4 wird in Satz 1 die Formulierung „vom Niedersächsischen Kultusministerium“ durch „vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 („Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.“) gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 wird in Satz 3 das Wort „begründeten“ gestrichen („Auf ~~begründeten~~ Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen.....“).
4. In § 10 wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:
 „Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zu einer Woche vor einem Klausurtermin und ansonsten rechtzeitig vor einer schriftlichen Modulprüfung. Der Rücktritt von einer Klausur ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Danach ist ein Rücktritt von dem Klausurtermin nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.“
5. In § 11 wird ein neuer Abs. 4 hinzugefügt:
 „(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage

zum Professionalisierungsbereich in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.“

6. In § 12 wird ein neuer Abs. 18 hinzugefügt:
 „(18) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.“
 Die bisherigen Absätze 18 bis 20 werden nun Absätze 19 bis 21.
7. § 14 Abs. 4 wird ein neuer Satz 5 hinzugefügt:
 „Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.“
8. In § 14 wird Abs. 6 komplett gestrichen. Der bisherigen Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende neue Fassung:
 „(6) Für die Gesamtnote wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gebildet. Absatz 5 gilt entsprechend.“
 Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden nun Absätze 7 bis 9. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden nun Absätze 10 und 11.
9. In § 17 wird in Satz 1 die Formulierung „die erbrachten Prüfungsleistungen“ durch „die bestandenen Prüfungsleistungen“ ersetzt.
10. In § 20 wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:
 „Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzulegen.“
11. § 23 Abs. 3 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:
 „Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.“
12. In § 23 Abs. 10 wird der erste Satz wie folgt geändert:
 „Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.“

13. Anlage 5 (Biologie) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5 Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Ziele des Studiums

Ausbildungsziel ist die Vermittlung erweiterter biologischer Kenntnisse als Grundlage für eigenverantwortliches Arbeiten. Hierzu dient die Erweiterung der im Basiscurriculum des Bachelorstudiums gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung auf eine Vertiefung des Wissens im Fach Biologie und der Didaktik der Biologie. Durch Wahlpflichtveranstaltungen ist eine Schwerpunktsetzung möglich. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, biologische Zusammenhänge zu verstehen und weiter zu vermitteln.

2. Empfehlungen für das Studium

Es wird empfohlen über das Angebot hinaus durch Selbststudium sich erweiterte Kenntnisse anzueignen.

3. Besondere Voraussetzungen

keine

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

- Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten im Fach Biologie zu erbringen.
- Die Module AM 1, AM 2 und MM 1 sind als Pflichtmodule zu belegen.
- Aus dem Angebot AM 3 bis AM 6 und AM 11 ist ein Modul zu belegen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	VA-Art	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	2 V 4 Ü 1 EX	9	1 Klausur (Botanik 50 %) 1 Klausur (Zoologie 50 %) unbenotete Exkursionsprotokolle
AM 2 Wissenstransfer	Pflicht	4 S	6	Gestaltung einer Sitzung, Handout
AM 3 Genetik	Wahl- pflicht	1 V 1 S 4 Ü	9	1 Klausur
AM 4 Allgemeine Mikrobiologie	Wahl- pflicht	2 V 1 S 4 PR	9	1 Klausur (50 %) 1 fachpraktische Übung (50 %)
AM 5 Grundlagen der Physiologie	Wahl- pflicht	4 V 3 Ü	9	1 Klausur (100 %)
AM 6 Physiologie der Pflanzen	Wahl- pflicht	2 V 1 S 4 PR	9	Protokolle
AM 11 Allgemeine Biologische Schulversuche (a) und aktuelle Themen des Biologieunterrichts (b)	Wahl- pflicht	2 S 1 PR	9	Teil (a): 1 Portfolio (50 %) Teil (b): Konzeption einer Lernsequenz bzw. eines Forschertagebuches (50 %)
MM 1 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	1 V 1 PR	6	Vorbereitung, Gestaltung und Durchfüh- rung einer Veranstaltung, sowie Ausar- beitung einer Unterrichtsstunde

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Vergabe von Kreditpunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrangeboten (Praktika, Übungen, Seminare) des Faches Biologie voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten und mündliche Kurzberichte einschließen, die in der Regel unbenotet sind. Wird die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme in dem Modul nicht bescheinigt, entspricht dies einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen einer Modulprüfung nicht entspricht. Für die Aufbaumodule kann bei Prüfungen in Klausurform ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dieser Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis.

In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

14. Anlage 7 (Elementarmathematik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Elementarmathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ im Fach Elementarmathematik soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Schulfach Mathematik als eines von zwei Fächern auf dem Niveau der Grundschule und an Hauptschulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll außerdem dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktischen Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im fachübergreifenden Masterstudiengang werden die (elementar-)mathematischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich in den Bereichen Diagnostik, mathematische Anwendungen und Umgang mit Neuen Medien erweitert.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für die Auseinandersetzung mit internationaler fachdidaktischer Literatur hilfreich.

3. Elementarmathematik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Erkennen und Fördern von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler	Pflicht	1 VL 1 Ü 1 SE	9	Förderplan mit Erprobung
AM 6 Didaktischer Einsatz neuer Medien: Algebra und Funktionen, GTR/CAS	Pflicht	1 VL 1 Ü 1 S	9	Seminargestaltung mit wissenschaftlicher Ausarbeitung
AM 3 Mathematik anwenden/Stochastik	Pflicht	1 VL 1 Ü	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
AM 4 Funktionale Zusammenhänge erkunden (Grundlagen der Schulanalyse)	Wahlpflicht	1 VL 1 Ü	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
AM 5 Mathematische Verknüpfungen und Strukturen untersuchen (Grundlagen der Schulalgebra)	Wahlpflicht	1 VL 1 Ü	6	1 Klausur (max. 90 Min.)
Gesamt			30	

*Es muss entweder AM 4 oder AM 5 besucht werden.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird, können innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

15. Anlage 11 (Kunst) wird wie folgt geändert:

Anlage 11
Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

In der Anlage 11 wird in der Modultabelle unter Punkt 4 die Angabe zu Art und Anzahl der Modulprüfungen beim Modul AM 5 (Vermittlung in Museum und Ausstellung/schulischen und außerschulischen Kontexten) durch die Angabe „oder 1 mündliche Prüfung“ ergänzt.

16. Anlage 12 (Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten) wird wie folgt geändert:

Anlage 12
Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil/Unterrichtsfach Textiles Gestalten

In der Anlage 12 wird unter Punkt 6 als letzter Satz neu eingefügt: „Portfolios sind von der Freiversuchsregelung ausgenommen.“

17. Anlage 17 (Sonderpädagogik) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 17 **Fachspezifische Anlage für das Fach Sonderpädagogik**

1. Ziele des Studiums

Ziel des Master of Education-Sonderpädagogik ist die wissenschaftliche Fundierung professionellen sonderpädagogischen Handelns in schulischen Aufgabenfeldern. Im Studium wird die sonderpädagogische Handlungskompetenz auf der Grundlage von vorhandenen als auch weiter zu entwickelnden Schlüsselqualifikationen in Verbindung mit wissenschaftlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aufgebaut. Die sonderpädagogische Handlungskompetenz bezieht sich auf die Planung, Umsetzung und Evaluation fachrelevanter Präventions- und Interventionskonzepte in den jeweiligen Förderschwerpunkten. Sie ist in soziales und demokratisches Engagement einzubinden und schließt Reflexions- und Analysefähigkeit von sonderpädagogischer Theorie und Praxis unter Hinzuziehung individueller und gesellschaftlicher Bedingungen ein und wird in Projekten zum forschenden Lernen umgesetzt.

Dabei erfolgt in den Modulen MM 13 bis MM 16 die Auswahl von zwei aus den vier angebotenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten: 1. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und seine Didaktik, 2. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und seine Didaktik, 3. Förderschwerpunkt Lernen und seine Didaktik, 4. Förderschwerpunkt Verhalten/emotionale und soziale Entwicklung und seine Didaktik.

Innerhalb der Module MM 17 und MM 18 findet die Wahl der Seminare aus einem der gewählten Förderschwerpunkte statt.

Zum Abschluss des Masterstudienganges (M.Ed.) der lehramtsbezogenen Sonderpädagogik wird im gewählten Mastermodul MM 19 oder MM 20 die sonderpädagogische Professionalisierung in den angebotenen Schwerpunkten mittels eines Projekts zum forschenden Lernen vertieft.

In einem engen Zusammenhang zu den Aufbau- und Akzentsetzungsmodulen sowie dem gewählten Modul zum forschenden Lernen und Handelns sind dabei die Pflichtpraktika (MM 11 und MM 12) konzipiert.

2. Empfehlungen für das Studium

Die Auswahl der beiden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (aus den vier angebotenen) ist frei. Dabei sollte aber im Hinblick auf die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Lehramts für Sonderpädagogik gemäß Nds. MasterVO-Lehr die im BA-Studium Sonderpädagogik (Sonderpädagogik als 90 KP Fach) vorgenommenen Schwerpunktsetzungen (z. B. in den Praktikumsmodulen) berücksichtigt werden, da zur Anerkennung der Äquivalenz je ein Praktikum in den beiden gewählten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gefordert wird.

3. Sonderpädagogik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 13 Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und seine Didaktik	Wahlpflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 14 Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und seine Didaktik	Wahlpflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 15 Förderschwerpunkt Lernen und seine Didaktik	Wahlpflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 16 Förderschwerpunkt Verhalten/ emotionale und soziale Entwicklung und seine Didaktik	Wahlpflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 17 Sonderpädagogische Diagnostik	Pflicht	1 V 1 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 18 Soziale und berufliche Inklusion – Integration - Rehabilitation	Pflicht	1 V 2 S	9	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 19 Projekte Forschenden Lernens in Arbeitsfeldern der Sonder- und Rehabilitationspädagogik 1	Wahlpflicht	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
MM 20 Projekte Forschenden Lernens in Arbeitsfeldern der Sonder- und Rehabilitationspädagogik 2	Wahlpflicht	2 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat/Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
Gesamt			39	

Von den Mastermodulen MM 13 bis MM 16 sind zwei Module entsprechend den gewählten Förderschwerpunkten auszuwählen.

Von den Mastermodulen MM 19 und MM 20 ist eines auszuwählen.

Die Prüfungsregelungen zu den beiden sonderpädagogischen Fachpraktika (MM 11 und MM 12) finden Sie in der Praktikumsordnung für den Studiengang „Master of Education Sonderpädagogik“.

Abschnitt II

1. Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, können auf Antrag nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft werden.